

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2017

Auf Grund von § 6 (4) Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) vom 06.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013, wird für den Stadtbezirk Lennep verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Am Sonntag, den 02.07.2017 innerhalb des Stadtbezirks Lennep im Altstadtkern im Gebiet zwischen Thüringsberg, Poststraße, Wupperstraße, Wallstraße, Hardtstraße

Am Sonntag, den 10.09.2017 innerhalb des Stadtbezirks Lennep im Altstadtkern im Gebiet zwischen Thüringsberg, Poststraße, Wupperstraße, Wallstraße, Hardtstraße

Am Sonntag, den 17.12.2017 innerhalb des Stadtbezirks Lennep im Altstadtkern im Gebiet zwischen Thüringsberg, Poststraße, Wupperstraße, Wallstraße, Hardtstraße

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2017.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid, den
Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde

Mast-Weisz
Oberbürgermeister